

## Zitat

Eine Illustrierte veröffentlicht innerhalb einer Serie über Sterbehilfe die Stellungnahme eines Bischofs. Dessen Pressestelle beschwert sich, die Erklärung sei abredewidrig von 25 auf sieben Zeilen gekürzt worden. Nur ein einziger Satz des Statements sei unverändert übernommen worden. Durch den Wegfall aller differenzierender Aussagen sei insgesamt der Sinn gravierend entstellt worden. Trotz eigenmächtiger Änderung an mehreren Stellen sei der Wortlaut dennoch als Zitat gekennzeichnet worden. (1988)

Der Deutsche Presserat hält es für einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht, dass die Illustrierte ein gekürztes und redigiertes Statement des Bischofs als dessen direktes Zitat wiedergegeben hat, und spricht eine Rüge aus. Der Presserat bestreitet nicht das Recht und die Möglichkeit einer Redaktion, einen eingereichten Text zu redigieren und zu kürzen. Wenn aber in dem hier vorgenommenen Ausmaß redigiert wird, muss mit den Urhebern des Textes Einigung über die redigierte Fassung erzielt werden. Dabei kann es keine Rolle spielen, wie spät es ist und in welcher zeitlichen Bedrängnis die Redaktion steht. Denn hier wurde im Ergebnis jemand zitiert, der die ihm zugeschriebenen Worte so nicht gesagt hat. (B 45/88)

**Aktenzeichen:**B 45/88

**Veröffentlicht am:** 01.01.1988

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge